

Kundmachung
(Ehrlichung von Militärkommandos über
Feldpostadressen)

5. Anfragen über Feldpostadressen sind grundsätzlich an den stabilen Ersatzkörper (d. i. Ersatzbataillon, Ersatzkompagnie, Ersatzbatterie, Ersatzeskadron, Ersatzdepot) jenes Truppenkörpers (jener Anstalt), beziehungsweise an jenes Landsturm-(Bezirks-)Kommando zu richten, zu welchem der Betreffende, dessen Feldpostamts-Nummer verlangt wird, bei der Mobilisierung eingerückt ist.

Ist dieser Vorgang aus irgend einem Grunde undurchführbar, so ist die Anfrage, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr oder des k. k. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkte 4 unter b angegebenen Militär-Kommandos,

wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen der k. u. Landwehr oder des k. u. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkte 4 unter c angeführten Landwehr-Distrikts-Kommandos zu richten.

Die Anfragen dürfen bei allen vorgenannten Kommandos, Truppen und Anstalten nur schriftlich und im Wege der Post gestellt werden. Hierzu sind frankierte Doppelkorrespondenzkarten zu benützen.

6. Auf der Korrespondenzkarte I (Anfrage) ist anzugeben:

- a) Charge und Name jener Person, deren Feldpostadresse verlangt wird;
- b) Truppenkörper (d. i. Regiment, Bataillon, Division), beziehungsweise Anstalt, ferner die Unterabteilung (d. i. Kompagnie, Eskadron, Batterie), bei welcher der Betreffende eingeteilt ist.

7. Auf der Korrespondenzkarte II (Rückantwort) ist die Adresse jener Person anzubringen, welcher die Antwort zukommen soll.

8. Die im Punkte 4 bezeichneten militärischen Kommandos, Truppen und Anstalten sind entsprechend angewiesen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Bekanntgabe von Änderungen in den zuständigen Feldpostamts-Nummern seitens der Armee im Felde bis zu den stabilen Ersatzkörpern und Landsturm-(Bezirks-)Kommandos des Hinterlandes eine geraume Zeit braucht, daher die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß ausnahmsweise eine oder die andere bekanntgegebene Feldpostadresse zum Zeitpunkte der Mitteilung durch die betreffende militärische Stelle bereits überholt ist.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
Abteilung XVI,

am 28. Dezember 1914.

1-1